

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 1966

Nummer 38

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	2. 5. 1966	Bekanntmachung der Neufassung der Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen	284
2170	4. 5. 1966	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes	284
230	22. 4. 1966	Bekanntmachung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „1. Änderung des Teilplanes 8 — Abbaufläche Brühl — (Erweiterung der Abbaufläche im Bereich des Gruhlwerkes)“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet	284
232	26. 4. 1966	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Werne, Landkreis Lüdinghausen	285
311		Druckfehlerberichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) vom 15. März 1966 (GV. NW. S. 132)	285
7831	29. 4. 1966	Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)	285

20303

**Bekanntmachung
der Neufassung der Anordnung der Landesregierung
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen**

Vom 2. Mai 1966

Auf Grund der Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen vom 15. März 1966 (GV. NW. S. 132) wird nachstehend der Wortlaut der Anordnung der Landesregierung über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen vom 4. September 1956 (GV. NW. S. 287) in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 2. Mai 1966

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

**Anordnung der Landesregierung
über die Festsetzung von Amtsbezeichnungen
in der Fassung vom 2. Mai 1966**

Für die Beamten der Landesversicherungsanstalten Rheinprovinz in Düsseldorf und Westfalen in Münster werden gemäß § 92 Absatz 1 des Beamten gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155), folgende Amtsbezeichnungen festgesetzt:

1. Amtsbezeichnung für die Geschäftsführer
 - Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt
(Vorsitzender der Geschäftsführung)
 - Direktor der Landesversicherungsanstalt
(andere Mitglieder der Geschäftsführung)
2. Amtsbezeichnung für die Verwaltungsbeamten
 - Leitender Abteilungsdirektor der Landesversicherungsanstalt
 - Abteilungsdirektor der Landesversicherungsanstalt
 - Baudirektor der Landesversicherungsanstalt
 - Oberverwaltungsrat
 - Oberbaurat der Landesversicherungsanstalt
 - Verwaltungsrat
 - Baurat der Landesversicherungsanstalt
 - Verwaltungsoberamtmann
 - Verwaltungsamtman
 - Verwaltungsoberinspektor
 - Verwaltungsinspektor
 - Verwaltungshauptsekretär
 - Verwaltungsobersekretär
 - Verwaltungssekretär
 - Verwaltungsassistent
3. Amtsbezeichnung der Ärzte
 - Obermedizinaldirektor der Landesversicherungsanstalt
 - Medizinaldirektor der Landesversicherungsanstalt
 - Obermedizinalrat der Landesversicherungsanstalt
 - Medizinalrat der Landesversicherungsanstalt

— GV. NW. 1966 S. 284.

2170

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Ausführungsverordnung
zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfes-
gesetzes**

Vom 4. Mai 1966

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfesgesetzes (AG—BSHG) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 344) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und nach Anhörung des Sozialausschusses des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Zweite Ausführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfesgesetzes vom 20. November 1962 (GV. NW. S. 579), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 1965 (GV. NW. S. 245), wird wie folgt geändert:

In § 1 wird die Zahl „123“ durch die Zahl „132“ und die Zahl „128“ durch die Zahl „137“ ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1966

Der Arbeits- und Sozialminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Grundmann

— GV. NW. 1966 S. 284.

230

**Bekanntmachung
des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
Öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen
über die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes
„1. Änderung des Teilplanes 8 — Abbaufläche Brühl
— (Erweiterung der Abbaufläche im Bereich des
Gruhlwerkes)“ im Rahmen des Gesamtplanes für
das Rheinische Braunkohlengebiet**

Vom 22. April 1966

Der Teilplan „1. Änderung des Teilplanes 8 — Abbaufläche Brühl — (Erweiterung der Abbaufläche im Bereich des Gruhlwerkes)“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet ist vom Braunkohlenausschuß am 17. Mai 1965 aufgestellt worden. Der Originalplan hat mit dem Erläuterungstext in der Zeit vom 12. Juli 1965 bis 9. August 1965 offen gelegen. Der Teilplan befindet sich in der Originalausfertigung bei der Bezirksplanungsstelle in Köln.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Gesamtplanung im Rheinischen Braunkohlengebiet vom 25. April 1950 (GS. NW. S. 450) erklärt ich den Teilplan hinsichtlich der neuen äußeren Begrenzungslinie der Sicherheitszone für die Abbaufläche mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Bekanntmachung für verbindlich. Die Verbindlichkeitserklärung des Teilplanes „Abbaufläche Brühl“ im Rahmen des Gesamtplanes für das Rheinische Braunkohlengebiet vom 5. April 1957 (GV. NW. 1957 S. 95) bleibt im übrigen in Kraft.

Diese Verbindlichkeitserklärung ergeht im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministern des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 22. April 1966

Der Minister für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1966 S. 284.

232

Verordnung
über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Werne, Landkreis Lüdinghausen

Vom 26. April 1966

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Werne, Landkreis Lüdinghausen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 1966

Der Minister für Landesplanung,
 Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
 des Landes Nordrhein-Westfalen

Franken

— GV. NW. 1966 S. 285.

311

Druckfehlerberichtigung

Betrifft: Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen im Strafsachen gegen Erwachsene vom 30. Dezember 1961 (GV. NW. 1962 S. 9) vom 15. März 1966 (GV. NW. S. 132).

In § 2 muß es unter 1. f) in der 3. Zeile statt „aus“ richtig heißen:

„auf . . .“.

Die Redaktion

— GV. NW. 1966 S. 285.

7831

Verordnung
über Zuständigkeiten nach der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG)

Vom 29. April 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landtages verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörden zur Durchführung der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) vom 3. August 1965 (BGBI. I S. 715) sind

1. für die amtliche Zulassung eines Marktes nach § 5 Abs. 1
 die Regierungspräsidenten,
2. für die amtliche Anerkennung der Ohrmarken nach Anlage I zu § 2
 die Kreisordnungsbehörden.

(2) Tierärztliche Untersuchungsstellen nach Nr. 1 der Anlage II zu § 4 der Ausfuhr-Verordnung Rinder und Schweine (EWG) sind die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter des Landes.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 1966

Die Landesregierung
 des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Der Minister für Ernährung,
 Landwirtschaft und Forsten

Niermann

— GV. NW. 1966 S. 285.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.